



STADT GENTHIN

DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tuchem - Parchen - Gladau - Mützel - Paplitz - Schoppsdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

Pressemitteilung

Cc: Stadträte Genthin

Klage C 288/20 zur Auskunftserteilung

hier: zum bisherigen Gerichtsverfahren, der mündlichen Verhandlung und der Presseberichterstattung

1. Zum Gerichtsverfahren und zum Urteil vom 08.10.2020

In meiner Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Genthin bin ich, Matthias Günther der Erste Vorsitzende des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. (**Tourismusverein**). Zweiter und Dritter Vorsitzender des Tourismusvereins sind die Bürgermeister Harald Bothe (Gemeinde Jerichow) und Bürgermeisterin Nicole Golz (Gemeinde Elbe-Parey). Zusammen bilden wir den geschäftsführenden Vorstand.

Um meine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, benötige ich Auskünfte über die Vorgänge und das Vermögen des Tourismusvereins. Das wesentliche Vermögen des Tourismusvereins ist die 100 %-Tochter QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH (**QSG**). Angestellter Geschäftsführer ist Lars Bonitz. Wir haben die Beaufsichtigungspflicht.

Im Zuge meiner Tätigkeit bin ich mehr und mehr auf Geschäftsvorfälle gestoßen, die mir nicht plausibel erschienen und wo ich auf Nachfrage keine Antwort erhielt.

Zum endgültigen Vertrauensbruch führte in 2019 der Verkauf eines Grundstücks durch den Geschäftsführer Lars Bonitz auf dem Genthiner Chemiepark, entlang der Kaimauer am Kanal entlang und inklusive Gleisanlagen, bei dem auch Frau Golz mitwirkte. Nach Bekanntwerden des Verkaufs wurde dieser von den Genthiner Fraktionsvorsitzenden sehr kontrovers diskutiert.

Bankverbindung:

Sparkasse Jerichower Land
Deutsche Bank AG
Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE39810540000711003920
IBAN DE13810700000263777500
IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21JEL
BIC DEUTDE8MXXX
BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81054000 Kto.-Nr. 711003920
BLZ: 81070000 Kto.-Nr. 263777500
BLZ: 81063238 Kto.-Nr. 2030500

Das Fass zum Überlaufen brachte dann der eigenmächtige Firmenkauf von Hausmeisterservice Heinrich für 100.000 Euro in 2020. Auskünfte dazu wollte mir weder der Geschäftsführer Lars Bonitz noch die die beiden Bürgermeister Harald Bothe oder Nicole Golz zugestehen, trotz mehrfacher schriftliche Nachfrage.

So gibt es viele ungeklärte Vorfälle in der QSG, die meinerseits nicht beleuchtet werden können. Und es gibt weitere Indizien, dass mehr noch im Argen scheint.

Letztendlich wandte ich mich im April 2020 mit einem umfangreichen Schreiben an den Landrat Steffen Burchardt und bat um Unterstützung. Das Schreiben endete:

„Um die Stadt Genthin vor Schaden zu bewahren und mich vor evtl. Regressforderungen zu schützen, bitte ich Sie, mir bei der rechtlich halt- und belastbaren Aufklärung der oben (auszugsweise) geschilderten Angelegenheiten zu helfen. Dies ist wie ich denke, durchaus auch im Interesse des Landkreises.“ Der Landrat zeigte in seinem Antwortschreiben seinerseits seine gesetzliche Nichtzuständigkeit auf und gab Hinweise zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes.

Nachdem sich also außergerichtlich keine Lösung finden ließ und mir Auskünfte weiter verwehrt wurden, sah ich es als meine Pflicht, die Auskünfte konsequent mit gerichtlicher Hilfe zu erzwingen, denn ich bin davon überzeugt, dass es nur dann eine ordnungsgemäße Führung und Verwaltung von Tourismusverein und QSG geben kann, wenn geschäftliches Tun für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen transparent gemacht wird und dafür gesorgt wird, dass sich der Geschäftsführer an die Gesetze und Bestimmungen hält.

Das Amtsgericht Burg hat die Klage durch Urteil vom 08.10.2020 abgewiesen. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Es ist unangemessen, eine gerichtliche Entscheidung zu kommentieren, deren Gründe man nicht kennt. Nach Vorliegen der Entscheidungsgründe wird darüber entschieden werden, ob Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt werden.

2. Zur mündlichen Verhandlung vom 17.09.2020

In der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2020 haben sich die Beklagten Bürgermeister Harald Bothe und Bürgermeisterin Nicole Golz zunächst in erster Linie damit verteidigt, dass ihnen die erforderlichen Informationen selbst nicht vorlägen. Daraufhin schlug der Rechtsanwalt des Klägers vor, die entsprechenden Auskünfte unmittelbar bei der QSG einzuholen. Das vereitelten die Beklagten.

Deren Standpunkt ist, dass der Kläger den Tourismusverein als Vorstand nicht alleine vertreten kann und somit Auskünfte nicht ohne einen zweiten Vorstand bekommen dürfe. Denn gemeinsam handeln können nach der Satzung des Vereins nur zwei Vorstandsmitglieder.

Das GmbH-Gesetz sieht aber vor, dass die Geschäftsführer (der QSG) dem Gesellschafter (Tourismusverein) auf Verlangen Auskunft erteilen müssen. Die Beklagten weigerten sich allerdings – wie auch bereits außergerichtlich schon – daran mitzuwirken, dass der Geschäftsführer der QSG (der im Übrigen als Zuschauer in der mündlichen Verhandlung anwesend war) die gestellten Fragen beantwortet.

Die Beklagten (Bürgermeister Harald Bothe und Bürgermeisterin Nicole Golz) haben es für angemessen gehalten, in der mündlichen Verhandlung die Fragen – wörtlich – als „Bullshit“ zu bezeichnen. Tatsächlich bezogen und beziehen sich die Fragen in ihrem Kern auf bestimmte Grundstücksgeschäfte und dem Kauf einer Firma für 100.000 Euro.

Die Beklagten Bothe und Golz haben offensichtlich kein Interesse daran, dass die Antworten öffentlich werden.

3. Zur Presseberichterstattung

Zu verschiedenen in der Presse aufgestellten Behauptungen ist Folgendes zu sagen:

- a) Es ist richtig (s. oben), dass in der mündlichen Verhandlung die Vorsitzende Richterin die Frage des Streitwerts aufwarf. Ebenso richtig ist allerdings auch, dass sich alle Parteien des Rechtsstreits (auch die Beklagten) mit der Festsetzung des Streitwerts auf EUR 3.000,00 einverstanden erklärt haben.
- b) Die gestellten Fragen sind nicht vertraulich. Folgende Fragen sind Gegenstand des Rechtsstreits:
 1. An welchem Tag schloss die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Kaufvertrag über den Hausmeisterservice Heinrich e. K.?
 2. Zu welchem Preis erwarb die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH das Handelsgeschäft des Hausmeisterservice Heinrich e. K.?
 3. Lag der Ermittlung des Kaufpreises für das Handelsgeschäft des Hausmeisterservice Heinrich e. K. durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH ein Bewertungsgutachten zugrunde? Falls ja: Welchen Inhalt hatte das Gutachten?
 4. Wurde der Kaufpreis für den Erwerb des Handelsgeschäfts des Hausmeisterservice Heinrich e. K. durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH bereits gezahlt?
 5. In welcher Weise entspricht der Kauf des Hausmeisterservice Heinrich e. K. dem Gesellschaftszweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH?
 6. Hat die Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Erwerb des Handelsgeschäfts des Hausmeisterservice Heinrich e. K. durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH gebilligt?
 7. Welche Mitarbeiter der Stadt Genthin wurden bei den Kaufvertragsverhandlungen betreffend den Erwerb des Handelsgeschäfts des Hausmeisterservice Heinrich e. K. einbezogen?
 8. Von welchem Tag datiert der Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH an die ReFood GmbH & Co. KG?
 9. Zu welchem Preis veräußerte die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH das Grundstück Kaimauer und Gleis an die ReFood GmbH & Co. KG?

10. Lag der Ermittlung des Kaufpreises für das Grundstück Kaimauer und Gleis ein Bewertungsgutachten zugrunde? Falls ja, welcher Wert wurde ermittelt?
11. Wurde der Kaufpreis für das Grundstück Kaimauer und Gleis durch die ReFood GmbH & Co. KG bereits an die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH gezahlt?
12. Wurde die ReFood GmbH & Co. KG im Grundbuch bereits als Eigentümer des verkauften Grundstücks eingetragen? Wann erfolgte die Eintragung?
13. In welcher Weise diente der Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis dem Gesellschaftszweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH?
14. Zu welchem Zweck beabsichtigt die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis zu verwenden?
15. Hat die Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH einen Beschluss über den Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis an die ReFood GmbH & Co. KG gefasst? Falls ja: Welchen Inhalt hatte der Beschluss?
16. Welche Mitarbeiter der Stadt Genthin wurden bei den Verkaufsverhandlungen einbezogen?
17. Ist Ihnen bekannt, dass das Grundstück Kaimauer und Gleis für den Tank- und Abwasserverband (TAV) zur zukünftigen Abwasserklärung strategisch wichtig ist?
18. In welcher Weise wurden den Interessen des TAV Rechnung getragen?
19. Wer hat die Verhandlungen über den Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis mit der Käuferin ReFood GmbH & Co. KG geführt?
20. Von welchem Tag datiert der Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstücks Kulturhaus an die Inprotec AG?
21. Zu welchem Preis veräußerte die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH das Grundstück Kulturhaus an die Inprotec AG?
22. Lag der Ermittlung des Kaufpreises für das Grundstück Kulturhaus ein Bewertungsgutachten zugrunde? Falls Ja: Welcher Wert wurde ermittelt?
23. Wurde der Kaufpreis für den Verkauf des Grundstücks Kulturhaus durch die Inprotec AG bereits gezahlt?
24. Wurde die Inprotec AG bereits im Grundbuch als Eigentümerin des Grundstücks Kulturhaus eingetragen? Falls ja: Wann erfolgte die Eintragung?
25. In welcher Weise entspricht der Verkauf des Grundstücks Kulturhaus dem Gesellschaftszweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH?

26. Zu welchem Zweck beabsichtigt die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Erlös aus dem Grundstücksverkauf zu verwenden?
27. Hat die Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH einen Beschluss über den Verkauf des Grundstücks Kulturhaus an die Inprotec AG gefasst? Falls ja: Welchen Inhalt hatte dieser Beschluss?
28. Welche Mitarbeiter der Stadt Genthin wurden bei den Verkaufsverhandlungen betreffend das Grundstück Kulturhaus einbezogen?
29. Haben Sie Kenntnis von weiteren Grundstücksgeschäften der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH in den Jahren 2018 und 2019 oder 2020? Falls ja: Wer sind die Parteien des Kaufvertrages, welches Grundstück ist betroffen, wie hoch ist der Kaufpreis, ist der Kaufpreis gezahlt, ist der Eigentumswechsel im Grundbuch vollzogen und zu welchem Zweck wird oder wurde der Erlös verwandt?
30. Haben Sie Kenntnis von bevorstehenden Grundstücksgeschäften der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH? Falls ja, welche Geschäfte sind das, welche Grundstücke sind betroffen, wie hoch soll der jeweilige Kaufpreis sein?
31. Welche beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände hat die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH in den Jahren 2018 bis 2020 veräußert und zu welchem Zweck wurden die Erlöse aus den Verkäufen verwendet?
32. Warum weist der Jahresabschluss der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 als Passiva einen Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 110.016,56 gegenüber einem Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 17.929,58 aus? Welche unternehmerische Entscheidung rechtfertigt diese Differenz?
33. Warum haben sich die Aktiva der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH ausweislich der Jahresabschlüsse in den Jahren 2015 bis 2018 von einem Betrag von in Höhe von EUR 1.231.858,67 auf eine Summe von EUR 882.246,89 reduziert? Welche unternehmerische Entscheidung begründet diese Differenz?
34. Wann wurde der Jahresabschluss der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt?
35. Warum weist der Jahresabschluss der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für das Jahr 2018 den 20.01.2020 als Feststellungsdatum aus, obwohl an diesem Tag keine Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH stattgefunden hat?

36. Warum weist der Jahresabschluss 2018 der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH einen Kassenbestand in Höhe von EUR 219.826,66 gegenüber einem Kassenbestand zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 317.629,16 aus? Welche Entwicklung ist für diese Reduktion des Kassenbestandes verantwortlich?
37. Warum weist der Jahresabschluss 2018 der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH Sachanlagen in Höhe von EUR 401.595,62 gegenüber einem Bestand zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 353.030,62 aus? Worauf ist diese Differenz zurückzuführen?
38. Warum erhöhte sich der Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss 2018 der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH auf EUR 199.808,36 gegenüber EUR 5.562,52 per 31.12.2017?

Aus diesem Fragenkatalog ist leicht ersichtlich, dass alle aufgeworfenen Fragen Geschäftsvorfälle von teils erheblicher Tragweite der QSG betreffen und es ist ebenso offensichtlich, dass es überhaupt keinen Grund gibt, einem Mitglied des Vorstands des Tourismusvereins, der einziger Gesellschafter der QSG ist, die Antworten auf derartige Fragen zu verweigern. In der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2020 hat die Vorsitzende Richterin allein zwei Fragen problematisiert, auf deren Beantwortung der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu verzichten bereit war.

- c) Neben den der Klage beigelegten Fragen haben sich zwischenzeitlich viele weitere Fragen angesammelt, z.B. blieb die Frage, wieviel die QSG an die Firma Heidel spendet bzw. sponsert von Herrn Bonitz bisher auch unbeantwortet. Auch gibt es weitere berechtigte Fragen zu den Geldzahlungsempfängern der QSG.
- d) In der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2020 haben die Beklagten den Eindruck zu erwecken versucht, die Geschäftsführung der QSG bzw. die Geschäfte der QSG seien durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft worden.

Richtig ist, dass der Jahresabschluss der QSG zum 31.12.2018 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Dieser Bericht ging mir (Matthias Günther) am 28.08.2020 zu! Eine derartige Prüfung ist jedoch keine umfassende Überprüfung der Geschäftsführung, sondern es handelt sich um eine Überprüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft heißt es:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung der geschäftsführenden Gesellschaft.“

Die Jahresabschlussprüfung ist keine umfassende Rechts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Es ist also falsch, den Eindruck zu erwecken, die QSG sei im Zuge der Jahresabschlussprüfung insgesamt durchleuchtet worden. Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung hat stattgefunden, mehr nicht.

- e) Soweit berichtet wird, ein Wirtschaftsprüfer sei mit dem Entwurf einer Geschäftsordnung und eines Gesellschaftsvertrages beauftragt worden, muss festgestellt werden, dass Wirtschaftsprüfer für eine derartige Rechtsberatung berufsrechtlich nicht zuständig und auch nicht befugt sind.
- f) Gegenstand eines weiteren Gerichtsverfahrens vor dem Amtsgericht Burg ist eine Klage der Stadt Genthin, in der es um die Frage geht, ob bestimmte Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

4. Zusammenfassung

Mit der Klage (3 C 288/20) am Amtsgericht Burg wollte ich mir letztendlich nun gerichtlich die Auskünfte erzwingen, die mir seitens angestellten Geschäftsführer Lars Bonitz und der Bürgermeister Bothe und Golz zu Vorfällen in der QSG mbH verwehrt werden. Die drei Bürgermeister sind zusammen der geschäftsführende Vorstand des Geschafters – des Tourismusvereins.

Probleme gab es seit Anbeginn, so wollte ich nicht akzeptieren, dass Bonitz nach Gutsherrenmanier über das Vermögen der QSG verfügt. Schließung Henkel-Museum, Entnahme von Museumsexponaten, Beschäftigung Familienangehöriger, prahlerisches Sponsoring, Kündigung der Vereine, ungenehmigte Grundstücksverkäufe oder zuletzt der ungenehmigte Kauf einer Hausmeister-Firma für 100.000 Euro sind, mehr oder weniger auch in der Bevölkerung, bekannt gewordene Vorfälle mit vielen Fragezeichen.

Mir, dem Ersten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes auf Fragen Auskünfte zu erteilen, auch nach zahlreichen schriftlichen Anfragen, dass hielten die Beklagten nicht für nötig. Dabei verstand man es offensichtlich gut, die Mitglieder im Tourismusverein und die Öffentlichkeit mit Ablenkungsmanövern zu verwirren.

Die besondere Verbindung zwischen Politik und Wirtschaft hier ermahnt zur absoluten Transparenz und Aufklärung, andernfalls könnte sich dies die Bevölkerung als ein schlechtes Beispiel für Politik im Allgemeinen nehmen. Die Genthiner Stadträte müssen ihren Standpunkt deutlich vertreten und das Feld nicht denen überlassen, die sich aktiv gegen eine Aufklärung einsetzen.

Das Urteil am Donnerstag vom Burger Amtsgericht lässt für einen Augenblick bezweifeln, dass dem Treiben in der QSG kurzzeitig ein Ende gemacht werden könnte. Aufgaben ist nach aktuellem Stand aber keine Lösung.

Genthin, 12. Oktober 2020

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Günther

Bürgermeister der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ und
1. Vorsitzender - Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V.